

# AMTSBLATT DER STADT RATINGEN



HERAUSGEBER: DER BÜRGERMEISTER

JAHRGANG: 16

NUMMER : 37

DATUM : 17.12.2020

INHALTSVERZEICHNIS

---

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Bezeichnung</u>
87	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen -Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses über die Gültigkeit der Kommunalwahl und der Integrationsratswahl am 13. und 27. September 2020-
88	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen -13. Änderung der Satzung der Stadt Ratingen über die Gebührensätze für die Straßenreinigung, Kanalbenutzung und Abfallentsorgung-
89	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen -Offenlegung des Entwurfs der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan der Stadt Ratingen für das Haushaltsjahr 2021-

## **87 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen**

### **Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses über die Gültigkeit der Kommunalwahl und der Integrationsratswahl am 13. und 27. September 2020**

Der Haupt- und Finanzausschuss des Rates der Stadt Ratingen hat in seiner Sitzung am 15.12.2020 nach entsprechender Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss gemäß § 40 Absatz 1 in Verbindung mit § 46 b des Kommunalwahlgesetzes NRW (KWahlG) über die Gültigkeit der Wahl der Vertretung und des Bürgermeisters der Stadt Ratingen am 13. und 27. September 2020 (Stichwahl) entschieden.

Ebenso hat er gem. § 40 Absatz 1 KWahlG in Verbindung mit § 15 der Wahlverfahrensordnung für den Integrationsrat der Stadt Ratingen über die Gültigkeit der Integrationsratswahl am 13. September 2020 entschieden.

Die Entscheidungen wurden aufgrund der durch den Landtag NRW festgestellten epidemischen Lage gemäß § 60 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) vom Rat an den Haupt- und Finanzausschuss delegiert.

Gemäß § 65 der Kommunalwahlordnung NRW (KWahlO) gebe ich nachfolgend den Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses öffentlich bekannt:

Der Haupt- und Finanzausschuss des Rates der Stadt Ratingen hat

1. die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters und die Wahl der Vertretung der Stadt Ratingen für gültig erklärt.
2. die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter für den Integrationsrat der Stadt Ratingen für gültig erklärt.

Gemäß § 41 Absatz 1 KWahlG kann gegen diesen Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses binnen eines Monats nach dieser Bekanntgabe Klage erhoben werden. Ein Vorverfahren nach dem 8. Abschnitt der Verwaltungsgerichtsordnung findet nicht statt. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, einzureichen.

Ratingen, den 16. Dezember 2020

Erster Beigeordneter und Wahlleiter

Gez.

(Steuwe)

## **88 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen**

### **13. Änderung der Satzung der Stadt Ratingen über die Gebührensätze für die Straßenreinigung, Kanalbenutzung und Abfallentsorgung**

**vom 17.12.2020**

Aufgrund der §§ 7 und 60 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712 / SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), der §§ 64, 65 und 66 des Landeswassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NW. S. 926 / SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 29. Mai 2020 (GV. NRW. S. 376), beschließt der, den gemäß § 60 Abs 2 GO NRW den Rat der Stadt Ratingen ersetzende, Haupt – und Finanzausschuss folgende Änderung der Satzung der Stadt Ratingen über die Gebührensätze für die Straßenreinigung, Kanalbenutzung und Abfallentsorgung:

#### **I.**

Die Satzung über die Gebührensätze für die Straßenreinigung, Kanalbenutzung und Abfallentsorgung vom 15.12.2010, zuletzt geändert durch Amtsblatt Nr. 34/ 2020 am 20.11.2020 wird wie folgt geändert:

#### **§ 2 erhält folgende Fassung:**

##### **§ 2**

Die Gebühren für die Inanspruchnahme der Entwässerungsanlage werden

für die Beseitigung des Schmutzwassers  
pro 1 m<sup>3</sup> Schmutzwasser (gem. § 2a EntwGSR - ORS.-Nr. 714 -) auf **1,90 €**

für die Beseitigung des Niederschlagswassers  
pro 1 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche (gem. § 2b EntwGSR - ORS.-Nr. 714 -) auf **1,01 €**

für alle Benutzer festgesetzt.

#### **§ 3 erhält folgende Fassung:**

**§ 3**

(1) Die Gebühren für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung werden wie folgt festgesetzt:

- |  |               |
|--|---------------|
| 1. für die Abfallbehälter Restmüll jährlich je 1 Liter wöchentliches Volumen | <b>2,98 €</b> |
| 2. für Restabfallsäcke mit einem Füllvermögen von 50 Litern je Sack          | <b>2,87 €</b> |
| 3. für die Abfallbehälter Biomüll jährlich je 1 Liter wöchentliches Volumen  | <b>0,26 €</b> |
| 4. für Laubsäcke mit einem Füllvermögen von 120 Litern je Sack               | <b>0,60 €</b> |

(2) Das Recht des Einzelhändlers, Abfallsäcke mit einem Aufschlag bis zu 0,10 € zu verkaufen, bleibt hiervon unberührt.

**II.**

Die Änderung der Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

## **BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG**

Die vom, gemäß § 60 Abs. 2 GO NRW den Rat der Stadt Ratingen ersetzenden, Haupt- und Finanzausschuss in seiner Sitzung am 15.12.2020 beschlossene 13. Änderung der Satzung über die Gebührensätze für die Straßenreinigung, Kanalbenutzung und Abfallentsorgung der Stadt Ratingen (ORS-Nr. 702) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen (§ 7 Abs. 6 GO NRW), dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung (Öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ratingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

ORS-Nr. 702

Ratingen, den 16.12.2020

Klaus Pesch  
Bürgermeister

## 89 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

### Offenlegung des Entwurfs der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan der Stadt Ratingen für das Haushaltsjahr 2021

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird gemäß § 80 Abs. 3 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) öffentlich bekannt gemacht.

**Einwendungen** können in der Zeit vom **18.12.2020 bis 15.01.2021** von Einwohnern und Abgabepflichtigen dem Bürgermeister der Stadt Ratingen unter der Adresse,

Stadt Ratingen, Minoritenstraße 2 - 6, 40878 Ratingen schriftlich gestellt,

oder digital über:

DE-Mail unter [poststelle@ratingen.de-mail.de](mailto:poststelle@ratingen.de-mail.de)

E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur unter [vps@ratingen.de](mailto:vps@ratingen.de)

E-Mail ohne Signatur unter [amt20@ratingen.de](mailto:amt20@ratingen.de) zugeleitet,

oder mündlich zu Protokoll gegeben werden und zwar während der Dienststunden,

	<b>montags bis mittwochs von 08.30 bis 12.00 Uhr</b>
	<b>und von 14.00 bis 16.00 Uhr,</b>
<b>donnerstags</b>	<b>von 08.30 bis 12.00 Uhr</b>
	<b>und von 14.00 bis 18.00 Uhr,</b>
<b>freitags</b>	<b>von 08.30 bis 12.00 Uhr</b>

beim Amt für Finanzwirtschaft, Zi. 3.12, 3. OG Hauptgebäude Rathaus, Minoritenstraße 2 - 6, 40878 Ratingen.

Aufgrund der aktuellen Covid-19-Pandemie besteht nur ein beschränkter Zugang zum Rathaus, so dass eine persönliche Einsichtnahme erst nach vorheriger Terminvereinbarung erfolgen kann. Hierzu wird gebeten, unter Nutzung einer der angegebenen elektronischen Postfächer, einen Terminwunsch mitzuteilen. Es wird aber gebeten, verstärkt die Bereitstellung des Entwurfs des Haushaltsplans 2021 auf der städtischen Internetseite [www.stadt-ratingen.de](http://www.stadt-ratingen.de) zu nutzen.

Während der Dauer des Beratungsverfahrens im Rat bleibt der Entwurf des Haushaltsplans 2021 bei der vorgenannten Dienststelle sowie auf der städtischen Internetseite [www.stadt-ratingen.de](http://www.stadt-ratingen.de) zur Einsichtnahme verfügbar.

Ratingen, den 16.12.2020

(Klaus Pesch)  
Bürgermeister

## Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Ratingen für das Haushaltsjahr 2021

Auf Grund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) wird dem Rat der Stadt Ratingen folgender Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 vorgelegt:

**§ 1 Der Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2021, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistende Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

### im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	<b>306.637.740</b>	<b>Euro</b>
zuzüglich Corona-Fiktiverträge von	20.581.100	Euro
somit auf	<b>327.218.840</b>	<b>Euro</b>

dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	<b>321.241.650</b>	<b>Euro</b>
abzüglich globaler Minderaufwand von	0	Euro
somit auf	<b>321.241.650</b>	<b>Euro</b>

### im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	<b>295.369.860</b>	<b>Euro</b>
--	--------------------	-------------

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	<b>294.556.230</b>	<b>Euro</b>
Nachrichtlich: Globaler Minderaufwand von	0	Euro

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	<b>23.620.000</b>	<b>Euro</b>
--	-------------------	-------------

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	<b>61.307.000</b>	<b>Euro</b>
--	-------------------	-------------

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	<b>19.465.000</b>	<b>Euro</b>
---	-------------------	-------------

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	<b>18.541.000</b>	<b>Euro</b>
---	-------------------	-------------

festgesetzt.

**§ 2 Der Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen

erforderlich ist, wird auf **4.099.000 Euro**

festgesetzt.

**§ 2a Der Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme zur Darlehensgewährung für Investitionstätigkeiten der Beteiligungsgesellschaften

erforderlich ist, wird auf **12.500.0000 Euro**

festgesetzt.

**§ 3 Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird

auf **74.829.000 Euro**

festgesetzt.

**§ 4 Die Verringerung der Ausgleichsrücklage** zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird

auf **0 Euro**

festgesetzt.

**Eine Verringerung der allgemeinen Rücklage wird nicht veranschlagt.**

**§ 5 Der Höchstbetrag der Kredite**, der zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden darf, wird

auf **30.000.000 Euro**

festgesetzt.

**§ 6 Die Steuersätze der Gemeindesteuern** für das Haushaltsjahr **2021** werden jeweils wie folgt festgesetzt:**1. Grundsteuer**

1.1 die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) **200 v.H.**

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) **400 v.H.**

**2. Gewerbesteuer** **400 v.H.**

**§ 7** Im Sinne des § 4 Abs. 5 KomHVO werden die Bewirtschaftungsregelungen und Haushaltsvorbemerkungen in der gemäß Gliederungsziffern 4.2 bis 4.7 sowie 7. des Vorberichtes zum Haushaltsplan 2021 enthaltenen Fassung festgesetzt.

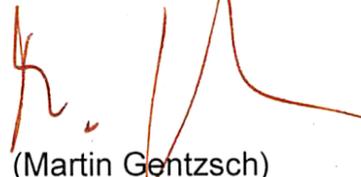
Ratingen, den 07. Dezember 2020

Festgestellt:



(Klaus Pesch)  
Bürgermeister

Aufgestellt:



(Martin Gentzsch)  
Stadtkämmerer

**- letzte Seite nicht bedruckt -**